

EFRI-MITGLIEDSCHAFTS- UND VERTRETUNGSVEREINBARUNG

(Beachte: Dies ist eine unverbindliche deutsche Übersetzung.) Rechtsverbindlich ist die englische Originalfassung der EFRI Membership Agreement

*(„Vereinbarung“) *

1. Parteien

(1) EFRI-Mitglied / Opfer

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

(„Mitglied“)

und

(2) Initiative zur Bekämpfung von Cyberkriminalität an Konsumenten und Kleinanlegern in Europa

(EFRI – European Funds Recovery Initiative)

Verein nach österreichischem Recht (ZVR: 1493630560),

Sitz: Eichenstraße 28, 2102 Bisamberg

(„EFRI“ oder der „Verein“).

Mitglied und EFRI werden im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

2. Zweck der Vereinbarung

2.1 EFRI ist ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverein, der die Interessen von Opfern von Betrug, insbesondere von Cyberkriminalität und Anlegerbetrug, vertritt, indem er Informationen sammelt, Fälle koordiniert und die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Betrüger und an Betrugsdelikten beteiligte Unternehmen unterstützt.

2.2 Das Mitglied hat im Zusammenhang mit einem Online-Betrug/Investitionsbetrug Verluste erlitten und möchte Mitglied von EFRI werden und EFRI ermächtigen, seine Interessen im Rahmen dieser Vereinbarung zu vertreten.

2.3 Diese Vereinbarung regelt:

- die Mitgliedschaft des Mitglieds bei EFRI und
- den Umfang der Vertretungsbefugnis, die das Mitglied der EFRI in Bezug auf den/die Betrugsfall(e) des Mitglieds erteilt.

Fragen der **Prozessfinanzierung, Rechtsschutzversicherung und erfolgsabhängigen Vergütung** werden in dieser Vereinbarung *nicht* geregelt und unterliegen gegebenenfalls

einer **separaten schriftlichen Finanzierungs- oder Honorarvereinbarung** zwischen dem Mitglied, EFRI und/oder einem Prozessfinanzierer oder Rechtsanwalt.

3. Mitgliedschaft und Beiträge

3.1 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beantragt das Mitglied die Mitgliedschaft bei EFRI. Die Mitgliedschaft wird mit der Gegenzeichnung durch den Bevollmächtigten von EFRI oder durch einen separaten Aufnahmebeschluss wirksam.

3.2 Das Mitglied zahlt einen **einmaligen Mitgliedsbeitrag** in Höhe von **75 EUR** (fünfundsiebzig Euro) oder einen anderen Betrag, der vom zuständigen Gremium des Vereins gültig festgelegt und dem Mitglied vor der Unterzeichnung mitgeteilt wird.

3.3 Laufende Mitgliedsbeiträge (sofern vorhanden) und deren Höhe werden gemäß der Satzung und den Mitgliederversammlungsbeschlüssen der EFRI festgelegt. Das Mitglied wird gesondert informiert, wenn solche laufenden Beiträge anfallen.

3.4 Der Mitgliedsbeitrag dient zur Deckung der Organisationskosten der EFRI (einschließlich der Kommunikation mit den Opfern, der Vorbereitung von Beschwerden bei Behörden und der Koordinierung von Fällen) und ist **keine Erfolgsgebühr** und garantiert **keine** Rückforderung eines bestimmten Betrags.

4. Umfang der Vertretung (Mandat)

4.1 Das Mitglied erteilt EFRI hiermit eine **widerrufliche Vertretungsbefugnis** (Vollmacht), um im Namen des Mitglieds in Bezug auf den/die dem EFRI vom Mitglied gemeldeten Betrugsfälle innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen zu handeln.

4.2 Die Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere die Befugnis von EFRI

- a) mit den Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Mitglieds zu kommunizieren;
- b) Vorbereitung und Einreichung von Beschwerden zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML) bei den zuständigen Behörden gegen Zahlungsdienstleister und andere an den Betrugsfällen beteiligte Stellen;
- c) Kopien von Akten und Dokumenten von Behörden und Institutionen zum Zwecke der Prüfung des Falles des Mitglieds einzuholen;
- d) mit Finanzmarktaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden zu kommunizieren;
- e) die Ansprüche des Mitglieds **außergerichtlich** gegenüber allen an dem Betrugssystem beteiligten Unternehmen und Personen, einschließlich Banken, Zahlungsdienstleistern, Vermittlern und Betrügern, geltend zu machen;
- f) alle anderen außergerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die EFRI zur Verteidigung der Rechte des Mitglieds für angemessen hält, mit Ausnahme von Handlungen, die nur von

Rechtsanwälten durchgeführt werden dürfen;

g) bei Bedarf oder wenn dies zweckmäßig ist, Rechtsanwälte und andere professionelle Berater im Namen des Mitglieds zu beauftragen, sofern die Bedingungen für eine solche Beauftragung (einschließlich etwaiger Honorare für den Rechtsanwalt) in einer separaten Vereinbarung festgelegt oder dem Mitglied klar mitgeteilt werden.

4.3 Die in Ziffer 4.2 aufgeführten Tätigkeiten werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und **stellen keine Rechtsberatung durch EFRI dar**. Wenn Rechtsberatung und formelle Parteivertretung erforderlich sind, wird EFRI – soweit angemessen – von der Anwaltskammer zugelassene Rechtsanwälte empfehlen oder bestellen. Diese Rechtsanwälte beraten und vertreten das Mitglied in ihrer eigenen beruflichen Eigenschaft.

4.4 **Keine Vergleiche ohne Zustimmung**
EFRI ist nicht befugt, im Namen des Mitglieds einen verbindlichen Vergleich zu schließen oder auf die Ansprüche des Mitglieds zu verzichten, **ohne dass das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung** zu einem bestimmten Vergleichsvorschlag schriftlich (einschließlich per E-Mail) erteilt hat. Eine Empfehlung von EFRI zu einem kollektiven Vergleich ersetzt nicht das Recht des einzelnen Mitglieds, über die Annahme oder Ablehnung eines Vergleichsangebots zu entscheiden.

4.5 In größeren koordinierten Fällen kann EFRI:

- Rahmenvereinbarungen oder Vergleichsvorschläge mit Beklagten aushandeln und
- den Mitgliedern die Annahme solcher Vereinbarungen empfehlen.

Das Mitglied behält jedoch das Recht, einen Vergleichsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Alle Bedingungen im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung (z. B. die Fortsetzung der Finanzierung durch den Geldgeber nur bei Zustimmung einer bestimmten Mehrheit) unterliegen gegebenenfalls einer separaten Finanzierungsvereinbarung.

4.6 EFRI kann, falls erforderlich, **Untervollmachten erteilen** oder Unterbevollmächtigte (insbesondere Rechtsanwälte) zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben bestellen, ohne dass für jeden einzelnen Schritt eine gesonderte Vollmacht des Mitglieds erforderlich ist.

5. Pflichten des Mitglieds (Zusammenarbeit)

5.1 Das Mitglied verpflichtet sich, EFRI und alle von EFRI beauftragten Rechtsanwälte **nach bestem Wissen und Gewissen** zu unterstützen, insbesondere durch:

- alle angeforderten Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung zu stellen;

- alle relevanten Dokumente, Korrespondenz und Kontoaufzeichnungen unverzüglich zu übergeben;
- EFRI unverzüglich über Änderungen der Kontaktdaten, neue Informationen zum Betrugsfall und jede direkte Kommunikation von Banken, Zahlungsdienstleistern, Aufsichtsbehörden oder Betrügern zu informieren;
- als Partei oder Zeuge vor Behörden oder Gerichten zu erscheinen, wenn dies angemessen verlangt und gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.2 Das Mitglied bestätigt, dass alle EFRI zur Verfügung gestellten Fakten und Dokumente **nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und vollständig** sind. Das Mitglied erkennt an, dass die Bereitstellung falscher oder unvollständiger Informationen die Chancen auf eine Rückforderung beeinträchtigen und zu zusätzlichen Kosten führen kann (z. B. wenn Verfahren aufgrund falscher Angaben verloren gehen).

5.3 Das Mitglied verpflichtet sich, **keine einseitigen Schritte zu unternehmen**, die im Widerspruch zum koordinierten Vorgehen von EFRI stehen (z. B. Abschluss einer privaten Einigung, Verzicht auf Ansprüche oder Abtretung von Ansprüchen an Dritte), ohne zuvor EFRI zu konsultieren, sofern eine solche Konsultation zeitlich angemessen möglich ist.

„Soweit auf diese Vereinbarung Verbraucherwiderrufsrechte nach dem Recht des Wohnsitzstaats des Mitglieds anwendbar sind, wird das Mitglied gesondert über sein Rücktrittsrecht und die Ausübung dieses Rechts informiert. Nichts in dieser Vereinbarung schränkt solche zwingenden Rechte ein.

6. Sorgfaltspflicht und Haftungsbeschränkung

6.1 EFRI wird die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Befugnisse **im besten Interesse des Mitglieds**, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und mit der Sorgfalt ausüben, die von einer gemeinnützigen Verbraucherorganisation, die komplexe grenzüberschreitende Fälle koordiniert, vernünftigerweise erwartet werden kann.

6.2 EFRI ist **keine Anwaltskanzlei und kein Prozessfinanzierer**. Die Aufgabe von EFRI besteht darin

- Fallinformationen zu sammeln und zu verarbeiten,
- die Opfer zu koordinieren,
- Beschwerden und Eingaben vorzubereiten und einzureichen sowie
- Verhandlungen mit Behörden und Marktteilnehmern

mit dem Ziel, die Position der Opfer zu verbessern und eine effiziente Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

6.3 EFRI haftet weder für die Qualität der Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte noch für Entscheidungen von Behörden oder Gerichten. EFRI wird jedoch bei der Auswahl und Koordination von Rechtsanwälten und Dienstleistern mit angemessener Sorgfalt vorgehen.

6.4 Die Haftung von EFRI gegenüber dem Mitglied für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist auf die Schäden beschränkt, die im Rahmen dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten und Personenschäden bleibt davon unberührt und kann nicht ausgeschlossen werden.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt in Kraft, bis:

- die Angelegenheit(en) des Mitglieds endgültig abgeschlossen ist/sind und keine weiteren koordinierten Maßnahmen durch EFRI erforderlich sind oder
- die Vereinbarung gemäß dieser Klausel 7 gekündigt wird.

7.2 Kündigung durch das Mitglied

Das Mitglied kann diese Vereinbarung **jederzeit** durch schriftliche Mitteilung (einschließlich E-Mail) an EFRI kündigen. Die Kündigung wird mit Eingang bei EFRI wirksam.

- Die Kündigung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Mitglieds, bereits vor der Kündigung fällige Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- Die Kündigung führt nicht automatisch zur Beendigung separater Finanzierungs- oder Honorarvereinbarungen, die das Mitglied möglicherweise mit einem Prozessfinanzierer oder einem Anwalt geschlossen hat. Solche Vereinbarungen müssen gemäß ihren eigenen Bestimmungen gekündigt werden.

7.3 Kündigung durch EFRI

EFRI kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied insbesondere dann kündigen, wenn:

- die weitere Verfolgung der Ansprüche des Mitglieds angesichts von Gerichtsentscheidungen oder anderen objektiven Umständen nicht mehr überwiegend aussichtsreich erscheint,
- das Mitglied seine Mitwirkungspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt (z. B. durch anhaltende Nichtbereitstellung von Informationen, Bereitstellung

- offensichtlich falscher Informationen oder Handlungen, die die koordinierte Strategie grundlegend untergraben) oder
- das Verhalten des Mitglieds eine weitere Zusammenarbeit für EFRI unzumutbar macht.

7.4 Wirkungen der Kündigung

Bei Kündigung

- stellt EFRI die Vertretung und Koordinierung für den Fall/die Fälle des Mitglieds ein;
- stellt EFRI dem Mitglied oder dem neuen Vertreter des Mitglieds auf Anfrage und in angemessenem Umfang Kopien der wichtigsten Dokumente zur Verfügung, die EFRI zu dem Fall des Mitglieds besitzt, wobei die Datenschutzbestimmungen und etwaige Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten berücksichtigt werden;
- steht es dem Mitglied frei, seine Ansprüche selbstständig oder durch andere Vertreter geltend zu machen.

Eine Erstattung bereits für das Mitglied gezahlter externer Kosten (z. B. Gerichtsgebühren oder Kosten für externe Sachverständige) ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart wurde (z. B. in einer Prozessfinanzierungsvereinbarung). Diese Vereinbarung allein begründet **keine** allgemeine Verpflichtung des Mitglieds, EFRI im Falle einer Kündigung die internen Kosten zu erstatten.

8. Verhältnis zu Prozessfinanzierung und Rechtsdienstleistungen

8.1 Diese Vereinbarung verpflichtet EFRI weder zur Finanzierung von Gerichtsverfahren noch zur Übernahme der Rechtskosten des Mitglieds, noch verpflichtet sie das Mitglied, einen Prozentsatz der erzielten Erlöse an EFRI abzutreten.

8.2 Wenn EFRI, ein Prozessfinanzierer oder eine Rechtsschutzversicherung bereit ist, Gerichtsverfahren zu finanzieren, unterliegen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer solchen Finanzierung (einschließlich etwaiger Erfolgshonorare oder prozentualer Anteile an den zurückgeforderten Beträgen) ausschließlich **separaten schriftlichen Vereinbarungen** (z. B. einer Prozessfinanzierungsvereinbarung, einer Honorarvereinbarung mit dem Anwalt oder einer Versicherungspolice).

8.3 EFRI kann die Aushandlung und den Abschluss solcher Finanzierungsvereinbarungen koordinieren, wird dadurch jedoch nicht zum Prozessfinanzierer.

9. Datenschutz und Verzicht auf das Bankgeheimnis

9.1 Das Mitglied ermächtigt EFRI sowie jeden Prozessfinanzierer und jeden im Zusammenhang mit dem Fall des Mitglieds beauftragten Rechtsanwalt, Folgendes zu **speichern, aufzuzeichnen, zu verarbeiten und gegenseitig zu übermitteln:**

- die personenbezogenen Daten des Mitglieds (Identität und Kontaktdaten) sowie
- fallbezogene Daten und Dokumente, einschließlich Kontoinformationen, Zahlungsströme, Korrespondenz und Verfahrensunterlagen,

zum Zwecke der Beurteilung und Durchsetzung der Ansprüche des Mitglieds, der Koordinierung von Fällen und der Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten.

9.2 Mit der Erteilung einer Vollmacht an EFRI gewährt das Mitglied EFRI eine **ausdrückliche, widerrufliche Befreiung vom Bankgeheimnis und vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten** gemäß den geltenden Bestimmungen des Bank- und Wertpapierrechts, soweit dies für EFRI erforderlich ist, um:

- Informationen von Finanzinstituten einzuholen, die an dem Betrug beteiligt sind, und
- die Rechte des Mitglieds auf Zugang zu Daten (z. B. gemäß Artikel 15 DSGVO) gegenüber diesen Instituten auszuüben.

9.3 Das Mitglied erkennt an, dass EFRI personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) behandelt. Die detaillierten Datenschutzinformationen (Datenschutzerklärung) von EFRI werden dem Mitglied separat zur Verfügung gestellt (z. B. auf der Website von EFRI oder in einem separaten Dokument).

9.4 Das Mitglied kann die Einwilligung gemäß dieser Ziffer 9 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an EFRI widerrufen. Das Mitglied erkennt an, dass ein solcher Widerruf eine weitere Vertretung durch EFRI unmöglich machen und die Kündigung dieser Vereinbarung erforderlich machen kann.

10. Sonstiges

10.1 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Wohnsitzlandes des Mitglieds bleiben unberührt.

10.2 Sprache

Diese Vereinbarung ist in englischer Sprache abgefasst. Werden Übersetzungen bereitgestellt, ist im Falle von Unklarheiten die englische Fassung maßgebend.

10.3 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich E-Mail), sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Mitglied

(Unterschrift des Mitglieds)

EFRI

(Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters von EFRI)

Name: _____

Funktion: _____
